

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>58</u>	GEZ. 9 88
Datum: 19. SEP. 1988	
Verteilt <u>20.9.88</u> <i>fe</i>	

A. Pöschner

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	RGp 249/88/Kö/Fe	4296 ^{DW}	15.09.88

Betreff

Novelle des Überwachungsgebührengesetzes,
Entwurf des Bundeskanzleramtes

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**
from new

Nachrichtlich an:
alle Landeskammern
alle Bundessektionen
Vp-Abteilung
Fp-Abteilung
Wp-Abteilung
WIFI
Presse-Abteilung
Wiss-Abteilung
Präs-Abteilung
Herrn Generalsekretär DDr. KEHRER
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. REIGER



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ. 602.322/12-V/1/88
Juli 1988

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 249/88/Kö/St

(0222) 65 05 Datum
4296 DW 14.09.88

Betreff
Novelle des Überwachungsgebührengesetzes, Entwurf des Bundeskanzleramtes, Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die oa Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem Wortlaut der beabsichtigten Neufassung des § 1 des Überwachungsgebührengesetzes soll eine Pflicht zur Entrichtung von Überwachungsgebühren dann entstehen, wenn die Überwachung einer Veranstaltung oder eines Vorhabens "über die normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben hinausgeht".

Zur Frage, wann dieser Umstand vorliegt, verweisen die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf auf die Absicht des Gesetzgebers bei der Schaffung des Überwachungsgebührengesetzes im Jahre 1964. Diese habe darin bestanden, Gebühren in jenen Fällen einzuheben, in denen die Überwachung von Veranstaltungen oder Vorhaben vorwiegend im privaten Interesse gelegen ist.

ab from	22.4.88	neue new	Fax Nr. 0222/505 7007
------------	----------------	-------------	------------------------------

- 2 -

Sowohl der Wortlaut der beabsichtigten Neufassung des § 1 des Überwachungsgebührengesetzes als auch die Erläuterungen hiezu lassen nicht klar erkennen, welche Veranstaltungen und Vorhaben, für deren Überwachung durch Sicherheitskräfte bisher keine Gebühren zu entrichten waren, in Zukunft gebührenpflichtig überwacht werden sollen.

Die im Vorblatt zum gegenständlich Gesetzentwurf stehende Bemerkung, wonach mit höheren Einnahmen aus den Überwachungsgebühren gerechnet werden könne, ist ein nur sehr vages Indiz dafür, daß nach Absicht der Entwurfsverfasser mehr Veranstaltungen und Vorhaben von der Gebührenpflicht erfaßt werden sollen als bisher. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß es durchaus Veranstaltungen geben kann, die im Privatinteresse durchgeführt werden, an deren Überwachung ein überwiegend öffentliches Interesse besteht. Diese Veranstaltungen würden aber offensichtlich von der beabsichtigten Neufassung des § 1 des Überwachungsgebührengesetzes nicht erfaßt werden.

Schließlich vermag auch der dem in den Erläuterungen zitierten VwGH-Erkenntnis zugrundeliegende Fall keine Klarheit über die in Zukunft von der Gebührenpflicht betroffenen Sachverhalt zu geben.

Die Bundeskammer muß daher fordern, daß § 1 des Überwachungsgebührengesetzes so gefaßt wird, daß er die Veranstaltungen und Vorhaben, die von der Gebührenpflicht erfaßt werden sollen, klar erkennen läßt. Im übrigen spricht sich die Bundeskammer gegen eine Ausdehnung der Gebührenpflicht auf Veranstaltungen und Vorhaben aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft aus, die bislang nicht gebührenpflichtig überwacht und von der öffentlichen Hand vielfach unterstützt wurden.

BUNDESKAMMER DER GWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident: Der Generalsekretär:

